

www.e-rara.ch

**Antwort der Bauunternehmung Pümpin & Herzog in Bern auf die
gerichtliche Klage der Aktiengesellschaft der Schynige Platte-Bahn in
Liquidation**

Pümpin, Emil

Bern, 1896

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-103648>

[1.] Vorwort.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Vorwort

Indem wir unsere Antwort auf die Klage der Liquidationskommission der Schynige Platte-Bahngesellschaft der Öffentlichkeit übergeben, haben wir noch eine Entgegnung nachzuholen, die seinerzeit mit Rücksicht auf den angedrohten Prozeß unterblieb und zu der uns auch die nach Jahr und Tag ausgespielte Klage keine hinreichende Gelegenheit bot.

Wir sprechen von dem Berichte des sogenannten provisorischen Komitee, der in der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 5. Dezember 1894 zu unserer Kenntnis gelangte.

Am 15. Oktober 1894 war nämlich eine private Versammlung von Aktionären der Schynige Platte-Bahn veranstaltet worden, zu der sich auch Herr Des Gouttes, Präsident des Verwaltungsrates, obschon nicht eingeladen, einfand. Seine unberufene Teilnahme an dieser Versammlung bezweckte nichts anderes, als den Unwillen der Aktionäre über die kritische Situation der Gesellschaft von der Verwaltung ab und auf die Bauunternehmung zu lenken. Dies ist ihm auch mit Hilfe notorischer Unwahrheiten und tendenziöser Entstellungen in vollem Maße gelungen.

Die oben erwähnte private Versammlung von Interessenten wählte zum Zwecke der Untersuchung ein Komitee, das nach Ablehnung der Herren Direktor Zurlinden und

W. Kaiser aus den Herren Suter, in Zofingen, Flückiger, eidgenössischer Baudirektor, und Sensal Kocher, in Bern, bestand und das den betreffenden Bericht an die außerordentliche Generalversammlung vom 5. Dezember 1894 erstattete.

Dieser Bericht trägt das Datum vom 20. Nov. 1894, wurde aber bis zum 5. Dezember geheim gehalten, weil das Komitee nicht den Mut besaß, ihn früher an die Öffentlichkeit zu bringen und der Kritik zu unterstellen. Es war uns infolgedessen an der Versammlung nicht möglich, die Entstellungen des Thatbestandes und die Verläumdungen, die der Bericht enthielt, an Hand der Akten zu widerlegen, und da zudem ein neues Komitee mit einer neuen Untersuchung betraut wurde, begnügten wir uns mit einem allgemeinen Proteste, den wir veröffentlichten.

Seither ist der Prozeß in Gang gekommen, und der Richter wird über Wert und Unwert der gegnerischen Ansprüche urteilen. Da aber die gerichtliche Klage eine Reihe von Anschuldigungen, welche der Bericht des Komitee gegen uns enthält, wohlweislich beiseite gelassen, müssen wir denselben hier abthun, wollen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, daß später behauptet werden kann, dieser Bericht hätte keine Widerlegung gefunden.

Die gegen uns erhobenen Beschuldigungen werden eröffnet mit der prinzipiellen Frage der Verantwortlichkeit für den Prospekt.

Das Komitee versteckt sich vorsichtig hinter den Verwaltungsrat, der behauptet habe, der Prospekt sei ausschließlich von der Allgemeinen Kreditbank im Verein mit Pümpin & Herzog verfaßt und auch die Unterschrift „Der Verwaltungsrat“ sei von diesen beigesetzt worden.

Wir verweisen auf unsere Klagebeantwortung und heben nur die Thatsache hervor, daß *laut Protokoll des*

Verwaltungsrates der Prospekt mit einigen Abänderungen in der Sitzung vom 30. September 1890 genehmigt wurde.

Dieses Protokoll stand zur Verfügung des Komitee und wurde auch von demselben benutzt. Trotzdem lanciert das Komitee jene ehrenrührige Anschuldigung und begründet dieselbe mit dem Geschwätz einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates.

Ebenso nichtsnutzig sind seine übrigen Ausführungen.

Als ein weiteres Verschulden bezeichnet der Bericht die angebliche Verheimlichung des Umstandes, daß von den zur Zeichnung aufgelegten 4000 Aktien und 1500 Obligationen nur 2364, beziehungsweise 644 Stück gezeichnet wurden; unter diesen Umständen hätte das Projekt aufgegeben werden sollen. Hiermit seien wir nicht einverstanden gewesen mit Rücksicht auf die „prachtvollen“ Baupreise, die wir uns selbst bewilligt hätten.

Auf letzteren Punkt kommen wir später zu sprechen; was das Fallenlassen des Schynige Platte-Projektes betrifft, so muß hier konstatiert werden, daß wir neben der Allgemeinen Kreditbank zur Übernahme der nicht gezeichneten Aktien und Obligationen vertraglich verpflichtet waren und es nur eines Verwaltungsratsbeschlusses bedurft hätte, *um uns von dieser Verpflichtung zu entbinden* und das Projekt aufzugeben, *was aber nicht geschehen ist.*

Der Verwaltungsrat hat sich übrigens schon im ersten Geschäftsbericht hierüber ausgesprochen, so daß die Sache auch in dieser Hinsicht als abgethan betrachtet werden kann.

Nebenbei ist zu bemerken, daß laut Prospekt nur 3200 Aktien und 1200 Obligationen zur Zeichnung aufgelegt waren, weil sich der Rest bereits in festen Händen befand. Das Verhältnis stellt sich also günstiger dar, als das Komitee glauben machen will.

Letzteres erhebt gegen den Verwaltungsrat den ferneren schweren Vorwurf, — er richtet sich, wie wir gesehen, auch gegen uns — daß er der Baufirma die exorbitanten Preise bewilliget und den Bauvertrag ungeprüft genehmigt habe, und behauptet, der leitende Ingenieur, Herr Lommel, habe hernach die Preise als zu hoch bezeichnet.

Beides ist unrichtig. Vertrag und Voranschlag sind von Herrn Lommel als technischem Berater des Herrn DesGouttes und der Schynige Platte-Bahn-Verwaltung geprüft worden und es lautet das Resumé seines unterm 26. September 1890 schriftlich abgegebenen Berichtes, daß man über 30—40,000 Fr. streitig sein könne, was doch im Verhältnis zur Bausumme von 2,850,000 Fr. ein geringfügiger Betrag ist und keine Rolle spielen kann.

Der von Herrn DesGouttes unterzeichnete Vertrag wurde uns — obwohl vom 30. September 1890 datiert — erst mehrere Wochen später (am 20. Oktober) mit einigen (allerdings unwesentlichen) Abänderungen herausgegeben.

An Gelegenheit zur Prüfung hat es dem Verwaltungsrat also nicht gefehlt, und er hat sie nach eigener Angabe auch benutzt. Herr Oberst DesGouttes verstieg sich in der Versammlung vom 5. Dezember 1894 sogar zu der *unwahren* Behauptung, die Prüfung des Voranschlages habe zu scharfen Erörterungen mit der Bauunternehmung Anlaß gegeben, indem man gegen die angesetzten Preise remonstriert und die Vorlage unserer Originalverträge mit den Lieferanten verlangt habe. Diese Vorlage sei aber rundweg abgeschlagen worden.

Es ist unrichtig, daß Herr DesGouttes bei den damaligen Verhandlungen Einblick in die Verträge mit unsern Lieferanten begehrte. Wenn er dieses naive Ansinnen bei einer spätern Gelegenheit wirklich gestellt hat, so ist

die Ablehnung selbstverständlich, und wir sind dabei der Zustimmung aller Geschäftskundigen sicher.

Aber angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß wirklich scharfe Erörterungen und Remonstrationen gegen unsere Preise stattgefunden hätten, so wäre damit weiter nichts bewiesen, als die Unwahrheit der vom Komitee aufgestellten Behauptung von der kritiklosen Genehmigung des Vertrages.

Schließlich wollen wir hier nur noch konstatieren, daß die Gesellschaft nicht verpflichtet war, unsere Offerte anzunehmen, und daß sich der Vertreter unserer Firma bei der Abstimmung über den Bauvertrag der Stimmabgabe enthalten hat.

Im Berichte wird ferner der beiden Hôtels „Breitlauenen“ und „Schynige Platte“ in einer Weise gedacht, welche geeignet ist, Mißverständnisse — natürlich zu *unserem* Nachteil — zu erwecken. Wir haben diesfalls nur zu bemerken, daß wir für den Kauf dieser Immobilien einen Vertrag *mit Ratifikationsvorbehalt* zu Handen der Gesellschaft abgeschlossen hatten. Der definitive Abschluß und Vollzug dieses Vertrages erfolgte direkt zwischen der Gesellschaft und der Verkäuferin.

Der für das Komitee unverständlich hohe Preis von 180,000 Fr., welchen die Bahngesellschaft der Bürgergemeinde Gsteigwyler bezahlen mußte, wird dadurch erklärlich, daß für diese Erwerbung ein Expropriationsrecht nicht beansprucht werden konnte.

Die Bahnverwaltung hatte aber mit der Ratifikation vollständig freie Hand und erteilte dieselbe erst, nachdem sie den Bericht einer fachmännischen Expertise eingeholt hatte.

Der Ausfall wegen angeblicher Bauqualität des einen Hôtels und der Notwendigkeit eines Neubaus kann uns

deshalb auch nicht berühren, und wir verweisen diesbezüglich auf den zweiten Geschäftsbericht, pag. 7, wo der Verwaltungsrat den Neubau mit Platzmangel motiviert.

Der für den Hôtelkauf nebst Inventarergänzung erforderliche Kapitalaufwand von 200,000 Fr. ist im Prospekte ausdrücklich erwähnt worden.

Besonderes Gewicht legt das Komitee auf die vermeintliche Entdeckung: „Die Herren Pümpin & Herzog haben dann sämtliche nicht gezeichneten Obligationen im Betrage von 856,000 Fr. an Zahlungsstatt für ihre successiven Bausituationen zum Kurse von 83 % angenommen und waren später so glücklich, in Freiburg einen Käufer für den ganzen Posten zu finden und zwar mit Gewinn von 10 %,“ und an anderer Stelle: „die Aktionäre wußten nicht, daß von ihren in guten Treuen geleisteten Aktieneinzahlungen der Baufirma von den an Zahlungsstatt abgegebenen Obligationen von 856,000 Fr. 17 % in die Taschen geflossen sind“.

Die Sache verhält sich nun in Wirklichkeit so, daß die Gesellschaft für die Beschaffung des gesamten Obligationenkapitals von 1,500,000 Fr. eine Provision von 3 % oder 45,000 Fr. — und nicht mehr — zu zahlen hatte und daß ihr aus unserer Übernahme von 854 (nicht 856) Stück Obligationen *nicht der geringste Verlust* erwachsen ist, indem diese vollinbezahlten Titel zum Kurse von 90 % in den Besitz der Gesellschaft gekommen waren und uns nachher zum gleichen Kurse an Zahlungsstatt gegeben wurden.

Von den solchergestalt erworbenen 854 Obligationen konnten wir später allerdings die meisten — durchschnittlich etwas *unter dem Erstehungskurse* — an verschiedene Käufer absetzen. Wenn wir nun aus dem Risiko dieser namhaften Übernahme von Werttiteln, anstatt Barmitteln,

die wir zur Fortführung der Bauten benötigten, in der Folge ohne größeren Schaden davongekommen sind, so hat sich niemand darum zu bekümmern, und wir müssen eine Darstellung, welche den Glauben an eine Schädigung der Aktionäre erweckt, um so mehr als eine *absichtliche Fälschung des Thatbestandes* bezeichnen, als die Gesellschaftsakten (Bücher und Geschäftsberichte) vollen Einblick in die Sachlage gestatten, die einem Komiteemitgliede — Herrn Sensal Kocher — ohnedies schon genau bekannt war.

Der Prospekt enthält die Angabe, daß für Gründungs- und Finanzierungskosten, Verwaltung, Bauzinse etc. 450,000 Fr. erfordert werden, welcher Betrag sich laut Voranschlag folgendermaßen zusammensetzte:

Provision für Aktien 10% von 2,000,000 Fr.	= Fr. 200,000
für Obligationen 3% „ 1,500,000 „	= „ 45,000
Emissionskosten	„ 25,000
	Zusammen Fr. 270,000
Hiezu: Verwaltungskosten	„ 30,000
Bauzinse	„ 120,000
Betriebsfonds (Reserve)	„ 30,000
	Total Fr. 450,000

In Wirklichkeit wurden verausgabt (siehe Rechnungsablage in den Geschäftsberichten):

Provision für Aktien	<i>wie vorgesehen</i>	Fr. 200,000. —
„ „ Obligationen	„ „	„ 45,000. —
Emissionskosten	„ „	„ 25,000. —
	<i>Zusammen wie vorgesehen</i>	Fr. 270,000. —
<i>Sämtliche</i> Bauzinse nach Abzug der		
Aktivzinse	„	217,210. 92
Verwaltungskosten (Ausgaben in Regie)	„	40,713. 02
	Total	Fr. 527,923. 94

Da die Bauunternehmung die Überschreitung der präliminierten Bauzinsen im Betrage von 217,210. 92 — 120,000 = 97,210 Fr. 92 zu ihren Lasten übernommen hatte, so ergibt sich eine vollständige Übereinstimmung des Prospektes mit den wirklichen Ausgaben (mit Ausnahme einer Differenz in den Verwaltungsspesen) und somit der Beweis für eine reelle und korrekte Abwicklung des Geschäftes, bei welchem auch in Hinsicht auf die Gründungskosten etc. *nichts verheimlicht oder verschleiert* worden ist.

Die Provisionen von 10 % für die Aktien und 3 % für die Obligationen sind die gleichen, wie sie bei verschiedenen anderen Unternehmungen bewilligt worden sind.

Unsere Beteiligung an der Finanzierung der Gesellschaft hat die letztere in keiner Weise geschädigt und die Kosten wären die gleichen geblieben, wenn wir uns auch dabei nicht beteiligt hätten.

Damit ist auch die Behauptung des Komitees, daß die Beteiligung der Baufirma an der Finanzierung hauptsächlich die Ursache des Ruines der Gesellschaft sei, genügend widerlegt, und wir können nun dazu übergehen, den Hauptvorwurf, welcher von der Überforderung und dem enormen Gewinn handelt, näher ins Auge zu fassen.

Hier hat der Bericht seinen Haupteffekt gesucht und jedenfalls auch zum Teil erzielt, denn nichts war geeigneter, die Entrüstung der Aktionäre zu erregen und einen wahren Sturm heraufzubeschwören, als die Vorspiegelung des riesigen Gewinnes von 1½ Millionen Franken, welchen die Unternehmer angeblich eingesteckt haben sollen.

Dafür haben die Herren Berichterstatter aber auch mit bodenlosem Leichtsinne versucht, Ehre und Kredit einer Firma zu schädigen, welche sich rühmen darf, seit

12 Jahren bei zahlreichen und schwierigen Bauten ihre Pflichten stets redlich erfüllt zu haben, und zwar auch dann, wenn ihre Unternehmungen nicht gewinn-, sondern verlustbringend waren.

Das Komitee beginnt mit einem Hinweis auf die geringeren Herstellungskosten der Rothhornbahn. Nun geht es vor allem nicht an, die Baukosten zweier Bahnen einander gegenüber zu stellen, ohne den Umfang der Arbeiten anzugeben, welche auszuführen waren.

Wer die verglichenen Bahnen auch nur oberflächlich kennt, wird ohne weiteres zugeben müssen, daß zwischen den in beiden vorliegenden Fällen zu bewältigenden Arbeitsmengen und Bauschwierigkeiten ein namhafter Unterschied besteht, und daß die Schynige Platte-Bahn *mit Recht* — namentlich vermöge der viel größeren Unterbauarbeiten — *bedeutend mehr gekostet* hat, als die Rothhornbahn.

Im Berichte werden auch mit unverkennbarer Absicht die *reinen Baukosten* der Rothhornbahn mit 1,800,000 Fr. (Übernahmssumme der Unternehmer ohne Finanzierungskosten etc. und ohne Expropriation) dem *gesamten Kapitalaufwand* für die Schynige Platte-Bahn gegenübergestellt, in welchem nicht nur die Hotelkäufe, sondern auch die Finanzierungs- und Verwaltungskosten, Bauzinse und Expropriation etc. inbegriffen sind. Die reine Bausumme der Schynige Platte-Bahn beträgt *inklusive Expropriation* bekanntlich 2,850,000 Fr., wovon wir laut Schlußabrechnung nur 2,697,000 Fr. erhalten haben.

Die Mehrkosten von circa 900,000 Fr. gegenüber der Rothhornbahn sind durch die umfangreicheren und schwierigeren Arbeiten, sowie durch die Übernahme der Expropriationen seitens der Bauunternehmer hinreichend erklärt.

Haben die Autoren des Berichtes schon bisher starke Unwahrheiten und Verdrehungen aufgetischt, so übersteigen die nachfolgenden Zahlenphantasien, mit denen der fabelhafte Unternehmergewinn von $1\frac{1}{2}$ Millionen nachgewiesen werden soll, das Höchste, was der Glaubensstärke — auch des kurzsichtigsten Lesers — zugemutet werden kann.

Welches Vertrauen dem tendenziösen Machwerk des Komitees zu schenken ist, ergibt sich übrigens schon aus der Betrachtung der Methode, nach der es zum beabsichtigten Ergebnis kommt: es geht über den Hauptposten „Unterbau“, der über die Hälfte der ganzen Bausumme beträgt, mit der kurzen Bemerkung weg, es seien nach einem vorliegenden „Gutachten“ 800,000 Fr. daran gewonnen worden; einige Voranschlagskosten werden sodann als reiner Gewinn angesetzt, also die entsprechende Leistung der Unternehmung gänzlich ignoriert, und zum Schlusse von etwa 70 Preisansätzen des Voranschlages die *zwei relativ höchsten* als Exempel für die staunende Welt herausgeholt, um den gewünschten drastischen Effekt zu erzielen! Der Vorgang ist eben so ungereimt, als wenn wir auf analogem Wege unter Zuhilfenahme der für uns ungünstigeren Positionen, an denen es auch nicht gefehlt hat, einen Verlust herausrechnen wollten.

Die zwei eben erwähnten und im Berichte so hervorgehobenen Beispiele (Zahnstangen und Lokomotiven) betreffen allerdings Objekte, die uns Gewinn gebracht haben, wenn auch lange nicht im angegebenen Maße, weil zu den im Bericht citierten *Fabrikpreisen* noch Transport- und Montierungskosten und Auslagen aller Art kommen, so z. B. beim Rollmaterial 20,000 Fr., über welche das Komitee — wir wissen nicht, ob aus Mangel an Einsicht oder in schlimmer Absicht — hinweggeht. Das für uns

günstige Ergebnis liegt aber keineswegs in den durchaus zu rechtfertigenden Ansätzen des Voranschlages, sondern in den vorteilhaften Lieferungsabschlüssen, worüber wir niemandem Rechenschaft schuldig sind.

Diese Abschlüsse sind uns bei ausnahmsweise günstigen Konstellationen und scharfer Konkurrenz der Lieferanten dadurch möglich geworden, daß wir gleichzeitig mit der Schynige Platte-Bahn mehrere andere Bauten auszuführen und infolgedessen zu bestellen hatten:

anstatt nur:

	im ganzen
8500 m Zahnstangen für die S. P.-B.	28 600 m
4 Lokomotiven für die S. P.-B.	16 Lokom.
6 Personen- und Güterwagen für die S. P.-B.	50 Wagen
380 Tonnen Schienen für die S. P.-B.	2 560 Tonnen
13 Stück Weichen und Kreuzungen für die S. P.-B.	67 Stück.

Der Voranschlag enthält aber auch noch andere Ansätze. Die wichtigsten Preise des Unterbaues, z. B. für Felssprengungen, Kunstbauten, Tunnels, Bahnbeschotterung und Wegbauten entsprechen im allgemeinen denjenigen für Normalbahnen, während die Arbeit auf Bergbahnen mit 25 % Steigung infolge des erschwerten Verkehrs, der schwierigeren und gefährlicheren Arbeit, der hohen Transportkosten, der kürzeren Bausaison und der Witterungseinflüsse in den höheren Lagen eben viel teurer kommt.

Die Transportschwierigkeiten z. B. werden am besten durch die Angabe illustriert, daß bei den Lokomotivtransporten während der Legung des Oberbaues 452,080 kg Kohlen verbraucht wurden, abgesehen von den Kosten des Personals, Schmiermaterials und Unterhaltes von Ge-

leisen und Fahrpark. Der größte Teil der Arbeiten mußte aber naturgemäß *vor* der Geleiselegung ausgeführt werden, und da kostete z. B. 1 m³ Sand, welcher *in der Ebene mit 5 Fr.* bezahlt wird, infolge des enorm teuren Transportes durch Tragtiere und Menschen *auf dem Berge* in mittlerer Höhenlage *50 Fr.* Das gleiche Verhältnis gilt natürlich für Kalk, Schnittholz, Baugerätschaften und Materialien aller Gattung, kurz für alles, was vom Thale hinaufgeschafft werden mußte, ja sogar die tägliche Zurücklegung des Weges vom Unterkunftsorte bis zur Baustelle qualifiziert sich bei den steilen Pfaden zu einem Arbeitsaufwand, der sich in der verminderten Tagesleistung der Arbeiter bemerkbar macht.

Wir dürfen ruhig behaupten, daß sogar Fachmänner die Schwierigkeiten beim Bergbahnbaue leicht unterschätzen, und wir haben selbst unsere Erfahrungen teuer genug bezahlen müssen.

Schließlich kommt der außerordentlich wichtige und entscheidende Umstand dazu, daß wir ja gar *nicht nach Einheitspreisen* und auf Nachmaß zu arbeiten hatten, sondern nach einem *Bauvertrag à forfait*, wobei das ganze, oft unberechenbare *Risiko* von der Gesellschaft auf die Unternehmung abgewälzt wurde. Wir geben zur bessern Beleuchtung nur einige Proben aus:

Art. 4 des Vertrages:

„Sollten daher innerhalb dieser Grenzen Abänderungen des Tracé oder Arbeiten und Lieferungen nötig werden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, so haben die Unternehmer solche *ohne Anspruch auf Mehrforderung in ihren Kosten* auszuführen.

Den Unternehmern fällt ferner alles Risiko auf, welches etwa aus unrichtigen Dispositionen und Kostenberechnungen des von ihnen verfaßten Projektes oder

aus ungenügendem Studium des Terrains, mangelhaften Sondierungen und aus unrichtigen Voraussetzungen überhaupt im Verlaufe des Baues und der Garantiezeit zu tragen ist.“

Art. 12 des Vertrages:

„Sollte dieser Termin aus nachgewiesenem Verschulden der Bauunternehmer nicht eingehalten werden, so steht der Bahngesellschaft das Recht zu, *für jeden Tag* Verspätung vom 1. Juni 1893 an eine Konventionalentschädigung von *1000 Fr.* an dem hienach festgesetzten Übernahmepreis in Abzug zu bringen.“

Art. 2 des Bedingnisheftes:

„In Ergänzung der durch Art. 4 des Vertrages gegebenen allgemeinen Bauvorschrift haben sich die Unternehmer allen Anforderungen zu unterziehen, welche vom schweiz. Eisenbahndepartement mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit verlangt werden können, *ohne* deshalb auf *Preiserhöhungen* über die Pauschalsumme hinaus Anspruch zu erwerben.“

Mehrleistungen gegenüber Projekt und Voranschlag sind denn in der That nicht ausgeblieben, wie z. B. Einführung der Bahn in die Station Wilderswyl der B. O.-B., also Verlängerung um zirka 250 m; bedeutende Vermehrung der Felssprengungen; Ausführung von Tunnels in einer Gesamtlänge von 370 m anstatt 215 m des Voranschlages; größeres Lichtraumprofil der Tunnels mit Rücksicht auf die Ventilation; Anwendung eiserner Oberbau-schwellen anstatt hölzerner; ausgedehnte, nicht vorgesehene Wasserversorgungs-Anlagen; zahlreiche Schutzbauten und Verbauungen etc. etc.

Hieraus ergibt sich wohl zur Genüge, was von dem sogenannten „Gutachten“, über dessen Autorschaft Ge-

heimnis waltet, und von den Berechnungen des Komitees zu halten ist.

Wie schon bemerkt, rechnet das Komitee eine Reihe von Voranschlagsposten ohne weiteres als Benefice, wie: Projektverfassung und Bauleitung und Konzession (soll heißen Konzession und *Vorprojekt*) im Gesamtbetrage von 170,000 Fr., dem jedoch unsere Selbstkosten mit rund 207,000 Fr. gegenüberstehen, also 37,000 Fr. *Defizit*; ferner: die Provision auf Aktien und Obligationen mit 245,000 Fr.; Agio auf gezeichnete Aktien mit 70,000 Fr. und „Spesen für Inserate“ (soll heißen Emissionskosten, weil nicht nur Insertionsspesen, sondern auch Druckkosten für Werttitel etc. etc., Stempel und Gebühren und *andere dem Verwaltungsrat genau bekannte* Auslagen umfassend) mit 25,000 Fr.

Dem soeben betreffend Emissionskosten Gesagten haben wir nichts beizufügen; ebenso haben wir die Provision auf Obligationen schon früher behandelt; was die Provision auf den Aktien betrifft, so partizipierte an der Emission, also auch an den verrechneten Summen, ein Syndikat, bestehend aus mehreren hiesigen und einigen auswärtigen Bankinstituten, sowie eine Anzahl von Privaten.

Unser Anteil an der ganzen Finanzoperation für Aktien und Obligationen inklusive Agio verwandelt sich nach Abzug der Kursverluste in ein *Defizit*.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich für jeden Unbefangenen der Schluß, daß der Ausspruch: „Der Gewinn der Baufirma darf ohne Übertreibung auf 1,500,000 Fr. geschätzt werden,“ *Lüge und masslose Entstellung* ist, zu dem Zwecke ersonnen, den übrigen hinfälligen Anschuldigungen eine letzte Stütze zu bieten.

Da wir nun gesehen haben, daß *keiner der erhobenen Vorwürfe aufrecht* erhalten werden kann, da sie entweder *in sich selbst zusammenfallen* oder durch die *genehmigten Geschäftsberichte und Gesellschaftsrechnungen widerlegt* werden; da wir überdies von der Gesellschaft laut *Abrechnungsakt* — mit Ausnahme weniger genau bezeichneter Punkte — „*von allen Verpflichtungen gegen die Schynige Platte-Bahn entlastet*“ worden sind, so wird ohne weiteres klar, daß wir einer in jeder Beziehung *künstlich erregten Aktion ohne alle innere Berechtigung und vollständig unbegründeten Angriffen* gegenüberstehen, deren ungewöhnliche Heftigkeit hauptsächlich auf die Mitwirkung des Verwaltungsrates zurückzuführen ist.

Der Eifer, mit dem das Verwaltungspräsidium bekanntermaßen die Bausteine zur Anklage geliefert hat, zeigt deutlich, daß es — abgesehen von persönlichem Übelwollen — galt, den Unmut der Aktionäre in eine andere Richtung abzulenken.

Bern, im September 1896.

Pümpin & Herzog.

